



Stand Januar 2020

**Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes und des
Landesverbandes Nordrhein–Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren
(Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)" Drucksache 17/8297
vom 19.12.2019**

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Grundsätzliches

Bisher gibt es noch keine gesetzlichen Vorschriften, welche das Halten gefährlicher Tiere wild lebender Arten in Nordrhein–Westfalen regeln. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. und der Landestierschutzverband Nordrhein–Westfalen e. V. begrüßen deswegen, dass sich die Nordrhein–Westfälische Landesregierung nun diesem wichtigen Thema annimmt und eine Regelung schaffen möchte. Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst leider nur Regelungen zur Haltung sehr giftiger Tiere und lässt entgegen vorhergehender Gesetzesentwürfe die Tiere außer Acht, welche dem Menschen durch Körper- oder Bisskraft gefährlich werden können. Die in den anderen neun Bundesländern vorhandenen Gefahrtierregelungen beziehen sich sowohl auf giftige als auch auf gefährliche Tiere. Schon jetzt ist die Uneinheitlichkeit der föderalen Gesetzgebung in diesem Bereich schwierig. Der Entwurf der Landesregierung Nordrhein–Westfalen unterscheidet sich von allen anderen bisher vorliegenden Regelungen, was die Umsetzung für den Vollzug zunehmend erschwert. Wir würden uns deswegen wünschen, dass der Entwurf in diesem Punkt nachgebessert wird, mit dem Ziel zukünftig eine bundesweit möglichst einheitliche Regelung zu erreichen.

Im Folgenden möchten wir detailliert zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen:

- **Seite 3, Abschnitt D „Kosten“:**

„[...] Für die Unterbringung sichergestellter, beschlagnahmter, eingezogener oder abgegebener giftiger Tiere wird das Land Sorge tragen, indem qualifizierte Dienstleister mit der Abholung und Unterbringung dieser Tiere beauftragt werden. [...]“

Anmerkung:

Schätzungen gehen aktuell von mehreren Tausend Giftschlangen allein in Nordrhein–Westfalen aus; der Gesetzentwurf bleibt eine Erklärung schuldig, wo all die sichergestellten Tiere fachgerecht untergebracht werden sollen und wie die Unterbringung angesichts der potentiellen Lebenserwartung vieler Giftschlangenarten (zwischen 20 und 30 Jahre) langfristig finanziert werden soll.

Im schlimmsten Fall findet über die im Gesetzentwurf erwähnten „Dienstleister“ eine Ableitung der sichergestellten Tiere in andere Bundesländer statt. Dort dürften sie mangels entsprechender Regelungen wieder zurück in den Handel und somit überwiegend in Privathände gelangen, wo sie abermals zu einem Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung werden.

- **Seite 4, Abschnitt I „Befristung“:**

„Es ist eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2029 vorgesehen.“

Anmerkung:

Eine einmalige oder immer wieder zu erneuernde Befristung des Gesetzes ist in diesem Fall

nicht zielführend; wird eine Verlängerung des Gesetzes auch nur einmal versäumt, so entstünde eine Lücke im Haltungsverbot und die Problematik würde aufgrund zahlreicher Neuanschaffungen in Verbindung mit der teils sehr langen Lebenserwartung der Tiere (s.o.) von vorne beginnen. Die Sicherheitslage in Nordrhein-Westfalen wäre damit durch das Risiko auskommender Gifftiere erneut gefährdet und die finanzielle Belastung des Landes durch eine erneute Welle an Sicherstellungen erneut massiv und noch dazu vollkommen unnötig erhöht. Das Gesetz sollte daher dringend unbefristet verabschiedet werden.

- Seite 5, § 2 „Haltungsverbot sehr giftiger Tiere“ Absatz 1:

Anmerkung:

Es ist nicht nachvollziehbar und auch der breiten Bevölkerung schwer vermittelbar, warum die Haltung einer Giftschlange aus Sicherheitsgründen richtigerweise verboten werden soll, die Haltung anderer Tiere, die dem Menschen durch ihre Körper- oder Bisskraft ebenfalls erheblich gefährlich werden können aber keine Berücksichtigung findet.

Wir plädieren dringend dafür, dass der Gesetzentwurf nicht allein auf Gifftiere beschränkt bleibt, sondern eben solche Tiere ebenfalls berücksichtigt. Zu nennen wären z.B. Riesenschlangen ab einer potentiellen Endgröße von drei Metern (z.B. Netzpython (*Malayopython reticulatus*), Grüne Anakonda (*Eunectes murinus*), Krokodile, bestimmte Echsen (Krustenechsen, einige Waranarten) sowie giftige Wirbellose wie bspw. die Vertreter der Ordnung Scolopendromorpha und Raubkatzen und andere gefährliche Säugetiere.

Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass viele nicht heimische Wildtierarten nicht bzw. nicht allein durch ihre Giftigkeit zur Gefahr für unbeteiligte Dritte werden können. Vielmehr muss zum Schutz unserer Gesellschaft auch bedacht werden, dass zum Beispiel viele exotische Säugerarten, die in dem Gesetzesentwurf bisher keinerlei Berücksichtigung finden, in der Heimtierhaltung jedoch zunehmend eine Rolle spielen, ein hohes Zoonoserisiko mit sich bringen. So besteht gerade bei der Haltung von Primaten, diversen Nagern oder zum Beispiel auch Flughunden, die laut einem Bericht der Tierschutzorganisation ProWildlife häufig gehalten werden¹, ein hohes Risiko einer Infektion mit SIV, HIV, Hepatitis, Tuberkulose, HTLV, Borna^{2 3}, Tollwut, usw. Auch diese Tierarten werden regelmäßig beschlagnahmt, auf diverse Erkrankungen positiv getestet und müssen daher dauerhaft in spezialisierten Auffangstationen untergebracht und isoliert gehalten werden. Da auch hier das Ausbruchsrisiko und somit eine Gefahr für die Bevölkerung gegeben ist, sollten die vom Haltungsverbot bzw. der Versicherungspflicht betroffenen Tiergruppen im Gesetzesentwurf dringend überarbeitet werden.

- Seite 6, §3 „Abgabe, Aussetzen und Abhandenkommen sehr giftiger Tiere“, Absatz 1:
„Die Abgabe eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle.“

¹ https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2016/02/Endstation_Wohnzimmer_Exotische_Saeuger_2015.pdf

² Robert-Koch Institut

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/B/Bornavirus/Bornavirus_Bunthoernchen.html

³ Schlottau K, Jenckel M, van den Brand J, et al. Variegated Squirrel Bornavirus 1 in Squirrels, Germany and the Netherlands. Emerging Infectious Diseases. 2017;23(3):477-481. doi:10.3201/eid2303.161061 https://wwwnc.cdc.gov/eid/article/23/3/16-1061_article

Anmerkung:

Absatz 1 ergänzt das zuvor formulierte Haltungsverbot für die gelisteten Tierarten mit einem Abgabeverbot für gelistete Tiere im Land Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass neben der Haltung auch die Abgabe der gelisteten Tiere an Personen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen untersagt sein soll. Gleichzeitig bedeutet das aber, dass es weiterhin erlaubt ist, als Händler mit gelisteten Tieren seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen zu haben, die Tiere aber nur in andere Bundesländer verkaufen zu dürfen. Auch wäre der Verkauf eines gelisteten Tieres im Rahmen von Reptilienbörsen wie der „Terraristika“ in Hamm oder auch durch anonyme Kleinanzeigen auf den diversen Onlineplattformen weiterhin statthaft, sofern der Kaufinteressent aus einem anderen Bundesland stammt, in dem eine entsprechende Gifttierregelung fehlt. In diesem Zusammenhang macht der Gesetzentwurf den Händlern keine verpflichtenden Vorgaben, im Rahmen des Tierverkaufs den Wohnort des Kaufinteressenten zu überprüfen oder alternativ einen Nachweis über die Abgabe bzw. den weiteren Verbleib des Tieres zu führen. Diese Lücke ermöglicht einen weitreichenden Schwarzhandel mit Tieren in Nordrhein-Westfalen, der letztlich auch durch das dann zuständige Landesamt nicht mehr nachzuvollziehen ist. Hier muss der Entwurf also dringend – idealerweise um ein entsprechendes flächendeckendes Handelsverbot – nachgebessert werden.

- **Seite 6, § 4 „Übergangsvorschrift zu Bestandshaltungen“, Absatz 1:**

„[...] Das Landesamt sorgt in diesem Fall für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere auf Kosten des Landes. [...]“

Anmerkung:

Wir begrüßen die Zuständigkeit des Landesamtes als zentralen Ansprechpartner für derartige Fälle ausdrücklich. Gleichzeitig sehen wir es als unerlässlich an, genauer darzustellen, wie in der Praxis mit sichergestellten Tieren tatsächlich vorgegangen werden soll. Die Anzahl der Einrichtungen, die auf die Aufnahme und Pflege von bspw. Giftschlangen spezialisiert sind, ist bundesweit sehr gering. Auch hierauf spezialisiertes, erfahrenes Personal ist kaum verfügbar. Entsprechend sind die Kapazitäten zur Unterbringung freiwillig abgegebener oder sichergestellter Tiere gemessen am tatsächlich zu erwartenden Bedarf stark beschränkt.

Sollen neue Einrichtungen gebaut werden? Sollen die bereits vorhandenen Einrichtungen mit Fördermitteln unterstützt bzw. bei Baumaßnahmen zur Ausweitung der Kapazitäten gefördert werden? Sind hierfür grundsätzlich Mittel vorgesehen, die schnell und unkompliziert beantragt und abgerufen werden können? Wie sind hierfür die Kriterien? Wie sieht hinsichtlich der hohen Lebenserwartung der Tiere und deren kostenintensiver Pflege die langfristige Finanzierungsplanung aus?

- **Seite 6, § 4 „Übergangsvorschrift zu Bestandshaltungen“, Absatz 2:**

„Falls die Haltungsperson [...] erklärt, die Haltung fortsetzen zu wollen, hat sie gegenüber dem Landesamt innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige 1. die Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. die persönliche Zuverlässigkeit und 3. das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. [...]“

Anmerkung:

Da es sich um eine sicherheitsgefährdende Tierhaltung handelt, die beispielsweise mit dem Besitz einer Waffe zu vergleichen ist, so muss neben der persönlichen Zuverlässigkeit dringend auch die vorliegende Sachkunde nachgewiesen werden. Die Haltungsperson

muss zwingend nachweisen können, dass sie mit dem sicheren Umgang sowie der bedarfsgerechten Versorgung des Tieres vertraut ist und dieses Wissen im Rahmen der alltäglichen Tierversorgung auch tatsächlich praktisch anwenden kann. Dieser Nachweis bzw. entsprechende Schulungen sollten hinsichtlich der potentiellen Lebenserwartung einiger Giftschlangenarten in regelmäßigen Abständen wiederholt erbracht bzw. nachgewiesen werden.

Zudem muss die für das jeweilige Tier vorgesehene Haltungseinrichtung seitens des Landesamtes zwingend auf ihre Sicherheitsstandards hin überprüft werden. Auch diese behördliche Vor-Ort-Kontrolle sollte regelmäßig und – im Rahmen der Gefahrenabwehr und wie dies bei Waffenbesitzern ebenfalls üblich ist – bei Bedarf auch unangekündigt kontrolliert werden können.

„[...] Die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.“

Anmerkung:

Der Gesetzentwurf geht an keiner Stelle auf Nachzuchten ein, die jedoch von der Mehrzahl der Giftschlangenhalter angestrebt und in vielen Fällen auch erfolgreich umgesetzt werden. Da in dem Entwurf für Bestandstiere zudem keinerlei Individualkennzeichnungspflicht bzw. alternativ Fotodokumentationspflicht (wie sie beispielsweise bei Landschildkröten oder Boas üblich ist) gefordert wird, können Nachzuchten (und sogar illegal neuerworbene Tiere) aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit im Falle einer Kontrolle als Bestandstiere deklariert werden. Aus diesem Grund sollte das Gesetz um ein Nachzuchtverbot sowie eine Individualkennzeichnungs- oder Fotodokumentationspflicht in § 4 Abs. 1 Satz 1 ergänzt werden.

- **Seite 7, § 4 „Übergangsvorschrift zu Bestandshaltungen“, Absatz 3:**
„Zum Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hat die Haltungsperson ein Führungszeugnis [...] zu beantragen. [...]“

Aus der Formulierung des Gesetzentwurfes geht nicht hervor, dass sowohl die Zuverlässigkeit als auch der Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen erneut nachzuweisen sind. Hinsichtlich der potentiellen Lebenserwartung einiger Giftschlangenarten von 25 bis 30 Jahren sollten diese Angaben jedoch regelmäßig überprüft werden (ein angemessener Prüfzeitraum wäre alle 5 Jahre), um eine im Nachgang entstehende Gefährdung für die Bevölkerung rechtzeitig erkennen und ausschließen zu können.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich sind die Initiative und der daraus resultierende Gesetzentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Reglementierung der privaten Giftschlangenhaltung ausdrücklich zu begrüßen.

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes und des Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen enthält der Entwurf jedoch teils nicht unerhebliche Lücken, die es im Sinne der öffentlichen Sicherheit und des Tierschutzes zu schließen gilt.

Ganz konkret plädieren wir für:

- eine Ausweitung der Artenliste auch auf gefährliche Tiere, wie Krokodile, Giftechsen, Riesenschlangen ab einer potentiellen Endlänge von drei Metern, Skolopender, Großkatzen und andere Säugerarten, die durch ihre Körper- oder Bisskraft sowie Zoonosen dem Menschen erheblich gefährlich werden können;
- eine Entfristung des Gesetzes von Beginn an;
- eine eindeutige Regelung der Kostenübernahme im Falle der Sicherstellung und Unterbringung von gelisteten Tieren in Auffangstationen von gemeinnützig anerkannten Organisationen;
- regelmäßig zur Verfügung gestellte Fördermittel, die von den jeweils auffangenden Tierhaltungseinrichtungen von gemeinnützig anerkannten Organisationen unbürokratisch und schnell abgerufen und zur bedarfsgerechten Unterbringung der sichergestellten Tiere zweckgebunden genutzt werden können;
- eine Ausweitung des Gesetzes in der Form, dass nicht nur die Haltung, sondern auch die Zucht und der Handel der gelisteten Tierarten vollumfänglich untersagt werden;
- für Bestandstiere einen regelmäßig zu erbringenden Nachweis der Sachkunde der Haltungsperson und eine Individualkennzeichnungs- bzw. Fotodokumentationspflicht sowie behördliche Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit der Haltungseinrichtung.